

Kunst **akademie** Düsseldorf

AMTLICHE MITTEILUNGEN

INHALT

**Ordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung
für den Studiengang Kunst
mit dem Abschluss Bachelor of Education / Master of Education
für das Lehramt für die Sekundarstufe II
(Feststellungsverfahren Künstlerisches Lehramt)**

Nr.57

DER REKTOR

Düsseldorf, den 24.02.2021

der Kunstakademie Düsseldorf

Ordnung
zur Feststellung der künstlerischen Eignung
für den Studiengang Kunst
mit dem Abschluss Bachelor of Education / Master of Education
für das Lehramt für die Sekundarstufe II
(Feststellungsverfahren Künstlerisches Lehramt)
vom 23. Februar 2021

Aufgrund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (KunstHG NRW) vom 13. März 2008 (GV.NRW. S.195), Artikel 5 der Grundordnung der Kunstakademie Düsseldorf vom 29.10.2012 in der Fassung der Änderung vom 29.06.2015, dem Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen Lehrerausbildungsgesetz (LABG) vom 12.05.2009 (GV.NRW. S.308) sowie der Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität (Lehramtszugangsverordnung – LZV) vom 18.06.2009 (GV.NRW. S.344) hat der Senat der Kunstakademie Düsseldorf in seiner Sitzung am 23.02.2021 die folgende Fassung der Ordnung, zuvor zuletzt geändert am 20. Juni 2018, beschlossen:

§ 1 Zulassung zum Verfahren

(1) Weitere Voraussetzungen für die Einschreibung in den Studiengang Kunst mit dem Abschluss Bachelor of Education / Master of Education für das Lehramt Sekundarstufe II ist neben dem Nachweis der Qualifikation (allgemeine Hochschulreife, einschlägige fachgebundene Hochschulreife) gemäß § 5 Abs.5 LPO i.V. mit § 64 Abs.2 WissHG und § 36 Abs.2 KunstHG der Nachweis einer auf den Studiengang bezogenen künstlerischen Eignung.

(2) Die künstlerische Eignung wird durch die Kunstakademie Düsseldorf in einem besonderen Verfahren festgestellt (Feststellungsverfahren). Das Feststellungsverfahren wird einmal im Jahr jeweils zum Ende des Sommersemesters für das kommende Wintersemester durchgeführt

(3) Die Teilnahme an dem Feststellungsverfahren setzt einen schriftlichen Antrag des Studienbewerbers an den Rektor der Kunstakademie Düsseldorf innerhalb einer von der Kunstakademie Düsseldorf festgesetzten Frist voraus. Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. der Nachweis der Hochschulreife (allgemeine oder fachgebundene) im Original oder in beglaubigter Abschrift/Fotokopie
2. mindestens 20 und höchstens 25 originale Arbeitsproben des Studienbewerbers in künstlerischen Medien seiner Wahl, die in einer Mappe mit dem Format von DIN A 0 Platz finden; größere Arbeiten (Malereien, Zeichnungen oder Drucke) sowie bildhauerische Arbeiten und plastische Objekte dürfen nicht im Original eingereicht werden, sondern können durch Fotografien dokumentiert werden, die zu den originalen Arbeitsproben hinzukommen, diese aber nicht ersetzen können. Den Arbeiten kann ein erläuternder Text beigelegt werden. Für das Studiengebiet Film und Video sind mindestens zwei künstlerische Arbeiten in gebräuchlichen Dateiformaten auf gängigen Speichermedien (CD, DVD) einzureichen, begleitet von weiteren, nicht mehr als 15 Arbeitsproben (Texte, Zeichnungen, Storyboards, Fotografien) und gegebenenfalls Weblinks.
3. eine Versicherung, dass die vorgelegten Arbeitsproben und ggf. der Text vom Bewerber selbständig gefertigt wurden
4. ein tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild, der auch Angaben über den bisherigen Ausbildungsweg enthält.

§ 2

Zulassung zum Feststellungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet die Kunstakademie Düsseldorf aufgrund der eingereichten Unterlagen.

(2) Zugelassen werden Studienbewerber, die den Antrag mit den nach § 1 Abs.4 erforderlichen Unterlagen rechtzeitig eingereicht haben. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, kann der Studienbewerber zum Feststellungsverfahren nicht zugelassen werden. Die Hochschule erteilt in diesem Fall einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 3

Feststellungskommission

(1) Für die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der künstlerischen Eignung wird eine Kommission gebildet.

(2) Die Kommission besteht aus dem Rektor oder einem Prorektor als Vorsitzenden sowie sechs hauptamtlichen Professoren künstlerischer Fächer und einem künstlerischen Mitarbeiter mit Stimmrecht, die von den jeweiligen Gruppenvertretern im Senat der Kunstakademie Düsseldorf gewählt werden. Der Senat wählt außerdem eine ausreichende Anzahl von stellvertretenden Mitgliedern, die ebenfalls hauptamtliche Professoren künstlerischer Fächer sein müssen. Bei den Sitzungen der Kommission muss gewährleistet sein, dass die künstlerischen Fächer, die der Studienbewerber gewählt hat, durch mindestens ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied der Kommission vertreten sind, sofern hierfür ein Lehrangebot an der Kunstakademie Düsseldorf von hauptamtlichen Professoren besteht. Die Vertreter der Gruppe der Studierenden im Senat können bis zu zwei Studierende des Fachbereichs Kunst, die das Orientierungsstudium erfolgreich abgeschlossen haben, als Mitglieder der Kommission ohne Stimmrecht benennen.

(3) Die Kommission berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung. Sie ist beschlussfähig, wenn einschl. des Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden sieben stimmberechtigte Mitglieder oder stellvertretende stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen sind bei der Abstimmung über die Feststellung der künstlerischen Eignung nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 4

Gliederung des Feststellungsverfahrens

Das Verfahren gliedert sich in

1. die Überprüfung der Arbeitsproben (Mappenvorlage) und
2. ggf. ein weiteres Verfahren (künstlerische Klausurarbeit und/oder ergänzendes Gespräch).

§ 5

Bewertungskriterien

Der Bewertung der Arbeitsproben und ggf. der künstlerischen Klausurarbeit bzw. eines ergänzenden Gesprächs sind insbesondere folgende Bewertungskriterien zugrunde zu legen:

1. künstlerische Gestaltungsfähigkeit
2. Realisierungsfähigkeit in den gewählten künstlerischen Medien
3. künstlerische Konzeption und Intensität.

§ 6

Durchführung des Verfahrens

(1) Für die Feststellung der künstlerischen Eignung wird jedes der in § 5 genannten Kriterien bei der Bewertung der Arbeitsproben bzw. der künstlerischen Klausurarbeit und/oder des ergänzenden Gesprächs von jedem Kommissionsmitglied gesondert gewertet und mit einer Rangstufe zwischen 1 und 3 beurteilt. Dabei entsprechen

- a) Rang eins: einer besonderen künstlerischen Eignung (hervorragende künstlerische Begabung)
- b) Rang zwei: einer künstlerischen Eignung, die den Anforderungen entspricht
- c) Rang drei: einer nicht ausreichenden künstlerischen Eignung.

(2) Aus den erteilten Rangstufen wird ein arithmetisches Mittel gebildet. Die künstlerische Eignung wird zuerkannt, wenn im Mittel 2,5 oder besser erreicht wird.

(3) Studienbewerbern, die bereits aufgrund ihrer Arbeitsproben eindeutig für den gewählten Studiengang als qualifiziert erscheinen, wird die künstlerische Eignung ohne weiteres Verfahren zuerkannt.

(4) Studienbewerbern, die bereits aufgrund der Arbeitsproben eindeutig für den gewählten Studiengang als ungeeignet erscheinen, wird die künstlerische Eignung nicht zuerkannt. Sie nehmen an dem weiteren Verfahren nicht teil.

(5) Soweit eine eindeutige Entscheidung nach Abs.3 und 4 nicht getroffen werden kann, wird der Studienbewerber aufgrund einer Entscheidung der Kommission zu einer künstlerischen Klausurarbeit und/oder zu einem fachlichen Gespräch mit Mitgliedern der Kommission zugelassen. Die künstlerische Klausurarbeit besteht in einer bildnerisch-praktischen Arbeit von mindestens vier Stunden Dauer. Das Thema stellt die Kommission. Das fachliche Gespräch mit Mitgliedern der Kommission erstreckt sich auf der Grundlage der Arbeitsproben insbesondere auf gestalterische Grundfragen und künstlerische Zusammenhänge. Das Gespräch soll mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten dauern. Der Termin für die Klausurarbeit bzw. das fachliche Gespräch wird dem Studienbewerber rechtzeitig bekanntgegeben.

§ 7 Bescheinigung

(1) Wird die künstlerische Eignung zuerkannt, erhält der Studienbewerber eine Bescheinigung der Kunstakademie Düsseldorf, dass er den Nachweis über die künstlerische Eignung zum Studium des Lehramtsstudiengangs Kunst (Sekundarstufe II) erbracht hat.

(2) Die Bescheinigung ist vom Vorsitzenden der Kommission zu unterzeichnen. Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem der letzte Teil des Feststellungsverfahrens durchgeführt wurde.

(3) Wird dem Studienbewerber die künstlerische Eignung nicht zuerkannt, erhält er einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 8

Anrechnung anderer Leistungen

(1) Der Nachweis einer künstlerisch-fachlichen Eignung für den Studiengang Kunst mit dem Abschluss Bachelor of Education / Master of Education für das Lehramt Sekundarstufe II, den der Studienbewerber an einer Hochschule in Nordrhein-Westfalen erworben hat, wird bei Studienbewerbern, die das Studium nach mindestens zwei erfolgreichen Semestern an der bisherigen Hochschule in höheren Fachsemestern an der Kunstakademie Düsseldorf fortsetzen wollen, als Voraussetzung für die Einschreibung anerkannt; die Einschreibung bedarf jedoch der Zustimmung eines hauptamtlichen Professors eines künstlerischen Fachs (Klassenleiters), den Studienbewerber in seine Künstlerklasse aufzunehmen.

(2) Abs.1 gilt entsprechend bei Studienbewerbern, die ordentliche Studierende einer Kunsthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder ausländischer Kunsthochschulen mit fachlich gleichwertigen Studiengängen waren. Bei Studiengängen ausländischer Kunsthochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten "Äquivalenzvereinbarungen" maßgebend, soweit solche vorliegen; bei Zweifeln kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bei der Kultusministerkonferenz gehört werden. Die Entscheidung über die fachliche Gleichwertigkeit von Studiengängen trifft der Vorsitzende der Feststellungskommission.

§ 9

Täuschung, Ordnungsverstoß

Versucht der Studienbewerber, das Ergebnis seiner Leistung durch Täuschung zu beeinflussen, wird die künstlerische Eignung nicht zuerkannt. Ein Studienbewerber, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Feststellungsverfahrens stört, kann von dem Vorsitzenden der Kommission von der Fortsetzung der Teilnahme an dem Feststellungsverfahren ausgeschlossen werden; In diesem Fall wird die künstlerische Eignung nicht zuerkannt. Werden solche Tatsachen erst nachträglich bekannt, so kann die Kommission die künstlerische Eignung aberkennen.

§ 10 Niederschrift

(1) Über das Feststellungsverfahren und seine einzelnen Abschnitte ist von der Kommission eine Niederschrift zu fertigen, in die aufzunehmen sind:

1. Tag und Ort des Feststellungsverfahrens
2. die Namen der Mitglieder der Kommission
3. der Name des Studienbewerbers
4. Umfang und Dauer des Feststellungsverfahrens und die Themen
5. die einzelnen Bewertungsnoten sowie die Gesamtnote
6. besondere Vorkommnisse.

(2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Kommission zu unterzeichnen.

§ 11 Einsicht in die Unterlagen

(1) Nach Abschluss des Feststellungsverfahrens wird dem Studienbewerber auf Antrag Einsicht in die Niederschrift und die Bewertungen der Prüfer gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Bescheids beim Vorsitzenden der Kommission zu stellen. Der Vorsitzende der Kommission bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 12 Wiederholung

Ist einem Studienbewerber die künstlerische Eignung zum Studium des Studiengangs Kunsterziehung oder des Studiengangs Freie Kunst an der Kunstakademie Düsseldorf nicht zuerkannt worden, so kann er die Teilnahme an dem Verfahren zweimal wiederholen.

§ 13 Befristete Einschreibung

Bei Nachweis der künstlerischen Eignung bzw. der hervorragenden Begabung aufgrund des Feststellungsverfahrens wird der Studienbewerber zunächst zur Aufnahme eines Orientierungsstudiums (Grundstudiums) an der Kunstakademie Düsseldorf entsprechend den Bestimmungen der Einschreibungsordnung für wie Semester zum Studium zugelassen.

§ 14
Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Mitteilungen der Kunstakademie Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Kunstakademie Düsseldorf vom 23.02.2021.

Düsseldorf, den 24.02.2021

Der Rektor
der Kunstakademie Düsseldorf

Professor Karl-Heinz Petzinka
(Das Original liegt unterzeichnet im Rektorat vor.)